

Beilage 297/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-
Verfassungsgesetz geändert wird

(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004)

**Gemäß § 26 Abs. 6 Oö. LGO wird dieser Antrag als dringlich
bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Art. 55 Abs. 5a Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) sieht in der
derzeit geltenden Fassung vor, dass das Land Oberösterreich als
Eigentümer der Energie AG Oberösterreich jedenfalls 51 % des
Grundkapitals der Energie AG Oberösterreich behält.

Das Land Oberösterreich prüft derzeit die Einbringung seiner
Landesbeteiligungen in eine Holding, um sowohl betriebswirtschaftliche als
auch steuerliche Vorteile nutzen zu können. So könnte eine Holding etwa
Träger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Körperschaftssteuergesetz
1998 (BGBl. I Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004)
sein, die die steuerlichen Ergebnisse ihrer Tochtergesellschaften
zusammenfasst und gegeneinander verrechnet.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Neuformulierung des Art. 55 Abs. 5a Oö.
L-VG ist auch sichergestellt, dass der dort angeführte 51 %-Anteil an der
Energie AG Oberösterreich weder vom Land selbst noch von einem
Unternehmen, das im Alleineigentum des Landes Oberösterreich steht, an
ein drittes Unternehmen übertragen werden kann, das selbst nicht zu
100 % im Eigentum des Landes Oberösterreich steht.

Als Unternehmungen im Sinn des neuformulierten Art. 55 Abs. 5a Oö. L-VG
kommen vor allem Kapitalgesellschaften und ähnliche adäquate
Gesellschaftsformen in Betracht.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der
Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö.
Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004), beschließen.**

Linz, am 7. Oktober 2004

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Strugl, Orthner, Stelzer, Brunner, Ecker, Brandmayr, Hingsamer,
Jachs, Pühringer**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Frais, Kapeller, Sulzbacher, Affenzeller, Pilsner, Prinz, Winterauer,
Peutlberger-Naderer, Schenner, Kraler, Chansri, Eidenberger,
Schreiberhuber, Bauer, Öller, Mühlböck, Lischka, Makor-
Winkelbauer, Röper-Kelmayr, Weichsler**

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Trübswasser, Schwarz, Wageneder

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Aspöck, Moser, Brunmayr

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/2003, wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 5a lautet:

"(5a) Von den Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich müssen mindestens 51 % des Grundkapitals im Eigentum des Landes Oberösterreich oder von Unternehmungen stehen, die sich im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befinden."

Artikel II

- 1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- 2) Die Einbringung von Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich in eine im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befindliche Unternehmung kann nur bei Anwesenheit von mindesten der Hälfte der Mitglieder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.